

# Kapitel 1

## Berufsrecht nach BiBuG

### 1.1 Was versteht man darunter im engeren Sinn?

Summe aller Rechtsvorschriften, die

- die Erlangung
- die Ausübung
- die Beendigung

einer Berufsberechtigung umfassen und

- die festlegen, welche Behörden für die Vollziehung dieser Rechtsvorschriften verantwortlich sind.

#### Rechtliche Grundlagen:

- Bilanzbuchhaltungsgesetz BGBl I 191/2013 idgF (BiBuG 2014)
- Gewerbeordnung BGBl I 194/1994 idgF (GewO 1994)
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I 137/2017 idgF (WTBG 2017)
- Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014 (BB-AR 2014) samt Novelle 2018
- Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung 2014 (BB-PO 2014)
- Geschäftsordnung für den Fachbeirat 2014 (GO-Fachbeirat 2014) samt Novelle 2024
- Geschäftsordnung für den beratenden Ausschuss 2019 (GO-beratender Ausschuss 2019) samt Novelle 2024

### 1.2 In welchen Rechtsgrundlagen schauen Sie nach und was ist darin geregelt?

Das BiBuG beinhaltet alle Regeln, die für die Erlangung, Ausübung und Beendigung einer Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner anzuwenden sind.

Bilanzbuchhaltungsgesetz BGBl I 191/2013 idgF (BiBuG 2014)

<https://www.wko.at/oe/bilanzbuchhaltungsbehoerde/bilanzbuchhaltungsgesetz-nr-232-2022.pdf>

## Kapitel 2

# Bilanzbuchhaltungsbehörde

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt als Verwaltungsbehörde die Aufgaben des BiBuG im übertragenen Wirkungsbereich wahr. Sie erfüllt staatliche Aufgaben, die zum Teil mit jenen einer Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) als Gewerbebehörde vergleichbar sind.

Der **Präsident der Wirtschaftskammer Österreich** ist **Behörde**. Er wird unterstützt von den Mitarbeitern der **Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde**.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde ist eine Bundesbehörde, betreut daher alle Aufgaben nach BiBuG für Österreich.

**Aufsichtsbehörde** des Präsidenten ist der jeweilige Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Der Präsident ist an seine Weisungen gebunden.

**Verordnungen**, die der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich als Bilanzbuchhaltungsbehörde erlässt, müssen vor Kundmachung (Veröffentlichung) und vor Inkrafttreten vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft genehmigt werden.

Diese Verordnungen und deren Änderungen werden auf der **Webseite der Bilanzbuchhaltungsbehörde** kundgemacht und sind jederzeit ohne Identitätsnachweise und gebührenfrei abrufbar.

Die Behörde samt aller Mitarbeiter unterliegen der **Verschwiegenheitspflicht**. Sie dürfen über persönliche Verhältnisse, Einrichtungen und Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Behörde zur Kenntnis gelangen, niemanden berichten.

Eine Ausnahme besteht nur gegenüber einem Gericht oder einer anderen Behörde, wenn der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft von der Verschwiegenheitspflicht entbindet.

Die Kosten der Bilanzbuchhaltungsbehörde trägt zur Gänze die Wirtschaftskammer Österreich.

### Rechtliche Grundlagen:

§§ 63 Abs 1,7, 64, 65 BiBuG 2014

## 2.1 Welche Aufgaben hat diese Behörde?

### ! ACHTUNG

Weder die Gewerbebehörden noch die Wirtschaftskammern der Bundesländer sind für diese Aufgaben zuständig!

### **2.1.1 Allgemeine Aufgaben**

- Erteilung von Berufsberechtigungen an natürliche Personen (öffentliche Bestellung) und Gesellschaften (Anerkennung) (§§ 25, 26, 30, 31 BiBuG 2014)
- Versagen der Erteilung (§§ 27, 33 BiBuG 2014)
- Führen eines öffentlichen Registers (§ 63 Abs 4 BiBuG 2014)
- Meldungsentgegennahme und Eintragung ins Register von Zweigstellenerrichtungen (§ 35 BiBuG 2014)
- Meldungsentgegennahme und Eintragung ins Register des Eintritts und der Beendigung des Ruhens der Berufsberechtigung (§ 41 Abs 1–5 BiBuG 2014)
- Meldungsentgegennahme und Löschung aus dem Register betreffend den Verzicht einer Berufsberechtigung (§ 56 BiBuG 2014)
- Datenübermittlung über Erlangung, Ruhens, Suspendierung und deren Beendigung, Wiederaufnahme, Eröffnung einer Zweigstelle und deren Schließung, Verzicht einer Berufsberechtigung an die zuständige Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Berufsberechtigte seinen Berufssitz hat und an die Sozialversicherung der Selbständigen (§ 63 Abs 5 BiBuG 2014)

### **2.1.2 Aufgaben im Zusammenhang mit den Fachprüfungen**

- Erlassen einer Prüfungsordnung (§ 23 BiBuG 2014)
- Bestellung eines Fachbeirates und Erlassen einer entsprechenden Geschäftsordnung (§ 13 Abs 3 und 4 BiBuG 2014)
- Entscheidung über die Befreiung von schriftlichen Prüfungsteilen (§ 13 Abs 1 BiBuG 2014)

### **2.1.3 Aufgaben zur Wahrung der korrekten Berufsausübung**

- Erlassen einer Richtlinie für die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe (§ 34 BiBuG 2014)
- Kontrolle des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen (§ 33 Abs 3 BiBuG 2014)
- Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (§ 40 Abs 1–5 BiBuG 2014)
- Untersagung der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit (§ 41 Abs 6–9 BiBuG 2014)
- Meldungsentgegennahme von Änderungen betreffend die allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Anerkennung (§ 42 BiBuG 2014)
- Suspendierung von Berufsberechtigten und deren Aufhebung (§§ 53–54 BiBuG 2014)
- Widerruf der öffentlichen Bestellung/Anerkennung und Streichung aus dem Register (§§ 57–59 BiBuG 2014)
- Sämtliche Aufgaben in Zusammenhang mit dem Fortführungsrecht (§§ 41–45 GewO 1994, § 60 BiBuG 2014)

## Kapitel 4

# Welche Voraussetzungen muss eine natürliche Person erfüllen, um eine Berufsberechtigung zu erlangen?

## 4.1 Öffentliche Bestellung

Natürliche Personen, die alle **allgemeinen** und **fachlichen** Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag eine Berufsberechtigung nach BiBuG 2014 erlangen.

Die **allgemeinen Voraussetzungen** müssen nicht nur im Zeitpunkt der Erlangung der Berufsberechtigung, sondern auch während der (aktiven) Ausübung der Berufsberechtigung vorhanden sein. Die **fachlichen Voraussetzungen** sind grundsätzlich nur einmal nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht vor, so hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde den Antrag mit Bescheid abzuweisen.

Erst **nachdem** die natürliche Person die **öffentliche Bestellung erhalten** hat, darf sie die Berufsberechtigung **ausüben**.

### Rechtliche Grundlagen:

§§ 6–11, 24–27 BiBuG 2014

## 4.2 Allgemeine Voraussetzungen

Wenn Sie eine Berufsberechtigung nach BiBuG 2014 anstreben, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- voll handlungsfähig sein
- eine besondere Vertrauenswürdigkeit aufweisen
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse besitzen
- eine aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweisen
- einen Berufssitz bekannt geben

### 4.2.1 Volle Handlungsfähigkeit

- Unter Handlungsfähigkeit versteht man die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen. Eine Person gilt grundsätzlich mit der Vollendung des 18. Lebensjahres als volljährig und damit voll handlungsfähig.

## Kapitel 5

# Welche Voraussetzungen muss eine Gesellschaft erfüllen, um eine Berufsberechtigung zu erlangen?

## 5.1 Anerkennung

Gesellschaften (Personengesellschaften wie Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), Kapitalgesellschaften wie Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG), Aktiengesellschaft (AG)), aber auch Vereine können eine Berufsberechtigung nach BiBuG 2014 erlangen.

Gesellschaften, welche alle Voraussetzungen für eine **Anerkennung** erfüllen, werden von der Bilanzbuchhaltungsbehörde „anerkannt“.

Wichtig ist die Nominierung eines **gewerberechtlichen Geschäftsführers**, der alle allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen muss.

Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vor, so hat die Bilanzbuchhaltungsbehörde den Antrag mit Bescheid abzuweisen.

Erst **nachdem** die Gesellschaft die **Anerkennung erhalten** hat, darf sie die Berufsberechtigung **ausüben**.

### Rechtliche Grundlagen:

- §§ 6, 28–32 BiBuG 2014
- §§ 9, 11, 39 GewO 1994

## 5.2 Gewerberechtlicher Geschäftsführer

### 5.2.1 Welche Voraussetzungen muss der nominierte gewerberechtliche Geschäftsführer erfüllen?

Eine Gesellschaft braucht als Voraussetzung für die Anerkennung **eine Person** im Unternehmen, die

- **alle allgemeinen** und **fachlichen** Voraussetzungen für die Berufsberechtigung erbringt und
- sie muss im Unternehmen entweder **zu mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit** voll versicherungspflichtig **angestellt** sein (Normalarbeitszeit sind 40 Wochenstunden!)

## 6.4.1 Fachprüfung Bilanzbuchhalter

Die **Fachprüfung Bilanzbuchhalter** besteht aus 2 **Klausuren**:

### **Klausur Bilanzierung mit 6 Gegenständen:**

1. Einnahmen- und Ausgabenrechnung, doppelte Buchhaltung, insbesondere Verbuchung sämtlicher Steuern;
2. Verbuchung des Zahlungsverkehrs, insbesondere Rechnungsausgleich, Anzahlungen, Teilzahlungen;
3. Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, Aktivierungspflichten, selbsterstellte Anlagen;
4. buchhalterische Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensgesetzbuch, insbesondere Rechnungslegungsvorschriften, Steuerrecht, Zahlungs- und Kapitalverkehr;
5. Anfertigung eines Jahresabschlusses mit vollständiger und sachgerechter Ermittlung der einzelnen Bilanzansätze unter Berücksichtigung der verschiedenen Unternehmensformen;
6. moderne Kosten- und Leistungsrechnung

und **Klausur Personalverrechnung bestehend aus einem einheitlichen Gegenstand:**

1. Personalverrechnung;
2. Einnahmen- und Ausgabenrechnung und doppelte Buchführung, soweit dies für die Personalverrechnung relevant ist;
3. Bedeutung der Themenkreise bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeits- und Sozialrecht und Verfahrensrecht, soweit dies für die Ausübung erforderlich ist

und der **mündlichen Prüfung mit 10 Gegenständen:**

1. Berufsrecht
2. Buchhaltung
3. Recht
4. Steuerrecht
5. Zahlungs- und Kapitalverkehr
6. Bilanzierung
7. Grundlagen der IT, insbesondere FinanzOnline
8. Personalverrechnung
9. Kostenrechnung
10. Unternehmensführung

## Kapitel 7

# Berechtigungsumfang

### 7.1 Welche Tätigkeiten dürfen Sie mit der Berufsberechtigung Bilanzbuchhalter, Buchhalter bzw Personalverrechner anbieten und ausführen?

Der Tätigkeitsbereich des Bilanzbuchhalters setzt sich aus dem Tätigkeitsbereich des Buchhalters und dem Tätigkeitsbereich des Personalverrechners zusammen.

Als **Bilanzbuchhalter** und **Buchhalter** dürfen Sie folgende Tätigkeiten durchführen:

- die pagatorische Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung)
- die Erstellung der Saldenlisten für Betriebe
- die kalkulatorische Buchhaltung (Kalkulation)
- die Erstellung der Einnahmen/Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs 3 EStG
- die Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuer-voranmeldungen und Akteneinsicht auf elektronischem Wege
- die Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der zusammenfassenden Meldungen und Akteneinsicht auf elektronischem Wege
- die Vertretung einschließlich der Registrierung, der Beendigung und der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten des Umsatzsteuer One-Stop-Shop (OSS) und Akteneinsicht auf elektronischem Wege
- die Vertretung in allen Angelegenheiten der An- und Abmeldung von Registrierkassen

Als **Bilanzbuchhalter** und **Personalverrechner** dürfen Sie folgende Tätigkeiten durchführen:

- die Lohnverrechnung
- die Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und die Abfassung und Übermittlung der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörden des Bundes als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
- die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren

### 8.1.3 Abgrenzung zum Unternehmensberater

Als Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner dürfen Sie die Gründungsberatung nur im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens anbieten.

#### ! ACHTUNG

Die Gründungsberatung ist ein Vorbehaltsbereich der Unternehmensberater – siehe Berufsbild Unternehmensberatung unter: <https://www.wko.at/oe/information consulting/unternehmensberatung-buchhaltung-informationstechnologie/unternehmensberatung/berufsbild>

### 8.1.4 Abgrenzung zum Büroservice

Wichtig für die Abgrenzung der Berufsberechtigung „Buchhalter“ zum freien Gewerbe „Büroservice“ ist die Frage, ob die Tätigkeit auch eine inhaltliche Kontrolle und Bearbeitung umfasst.

Unter Büroservice versteht man einfache Tätigkeiten, die keine inhaltliche Prüfung erfordern.

Werden eigenständige Leistungen erbracht, bei denen eine inhaltliche Prüfung stattfindet, ist die Berufsberechtigung „Buchhalter“ erforderlich.

#### BEISPIEL:

Belege auf Richtigkeit prüfen fällt unter den Berechtigungsumfang des Buchhalters.

Belege auf Vollständigkeit ohne inhaltliche Prüfung kontrollieren, ordnen und ggf anfordern, fällt unter das Gewerbe Büroservice. Daten erfassen, Stundenaufzeichnungen, Dienstpläne erstellen und Kassabuch führen sind ebenfalls einfache Tätigkeiten, für die die Berufsberechtigung Buchhalter nicht erforderlich ist.

#### i HINWEIS

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/gewerbliche-dienstleister/bueroservice.html>

#### Rechtliche Grundlagen:

- § 1 UWG
- § 2 WTBG 2017
- § 2 BiBuG 2014
- § 136 GewO 1994
- § 8 RAO

## Kapitel 14

# Wie endet eine Berufsberechtigung?

Die Berufsberechtigung erlischt entweder durch eine Aktion des Berufsberechtigten oder der Bilanzbuchhaltungsbehörde.

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat bei jeder **Beendigung** die Berufsberechtigung aus dem **Register zu löschen**.

Wenn Sie nach Beendigung die Berufsberechtigung wieder erlangen wollen, haben Sie die allgemeinen und grundsätzlich auch die fachlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt des erneuten Antrages für die öffentliche Bestellung nachzuweisen.

Dasselbe gilt für eine Gesellschaft bzw deren gewerberechtlichen Geschäftsführer.

## 14.1 Beendigung durch den Berufsberechtigten – Verzicht

Wenn Sie als natürliche Person oder gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaft die Berufsberechtigung beenden wollen, dann ist eine **schriftliche Verzichtserklärung** der Behörde zu übermitteln.

Die Berufsberechtigung endet **frühestens mit dem Einlangen** dieser Erklärung bei der Bilanzbuchhaltungsbehörde. Der Berufsberechtigte kann den Zeitpunkt der Beendigung auch für einen Zeitpunkt in der der Zukunft bekannt geben. Eine rückwirkende Beendigung ist nicht möglich!



### TIPP

Sie finden die entsprechende **Verzichtserklärung** im Downloadcenter auf der Webseite der Bilanzbuchhaltungsbehörde:

<https://www.wko.at/bilanzbuchhaltungsbehoerde/downloadcenter>

## 14.2 Beendigung durch die Behörde

Die Bilanzbuchhaltungsbehörde hat die **Beendigung einer Berufsberechtigung** in den folgenden Fällen mit Bescheid auszusprechen:

### 14.2.1 Widerruf der öffentlichen Bestellung

Bei natürlichen Personen, wenn **eine** der allgemeinen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, also entweder

- die Handlungsfähigkeit verloren ging oder
- die besondere Vertrauenswürdigkeit fehlt.

## 17.6 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

### 17.6.1 Wie lange müssen Sie Unterlagen in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufbewahren?

**Fünf Jahre** nach dem letzten Geschäftsfall bzw nach Durchführung einer Transaktion sind folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Unterlagen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern;
- Belege und Aufzeichnungen von Transaktionen;
- Unterlagen in Zusammenhang mit erstatteten Verdachtsmeldungen;
- Unterlagen in Zusammenhang mit dem Risikoprofil des Auftraggebers.



#### TIPP

Es wird empfohlen, die Unterlagen korrespondierend mit den steuerlichen Verpflichtungen zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

#### Rechtliche Grundlagen:

- § 52c BiBuG 2014

## 17.7 Innerorganisatorische Maßnahmen

Die innerorganisatorischen Maßnahmen betreffen Ihr Unternehmen und Ihre Unternehmensstruktur. Sie müssen Ihr Unternehmen so strukturieren, dass Sie Ihre Verpflichtungen in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen können.

Sie haben risikobasiert insbesondere angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen für:

- die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern;
- Verdachtsmeldungen;
- die Aufbewahrung von Aufzeichnungen;
- die Risikobewertung und das Risikomanagement in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und
- geeignete Kontroll- und Informationssysteme in Ihren Unternehmen.

Sollten Sie Arbeitnehmer beschäftigen, ist darüber hinaus zu beachten, dass Sie Ihre Arbeitnehmer risikobasiert

- bei Einstellung einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterziehen;